

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 85. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

§. 85.

Fortsetzung.

Wenn die Frau mit Vorwissen ihres Mannes, oder in seiner Abwesenheit, wenn es nemlich die Nothwendigkeit erheischt, *) contrahirt, so ist dieser Contract rechtsbeständig, und der Mann so gut wie sie obligat.

*) Indessen sind die Rechtslehrer nicht ohne Grund der Meinung, daß zur Gültigkeit solcher Verträge die Anrufung und Beitreterung des richterlichen Ansehens nothwendig seyen. Wheyer l. c. §. 11. Wesel tr. 2. c. 3, nr. 32.

§. 86.

Fortsetzung.

Es statuiren ferner mehrere Rechtslehrer, daß der Mann seine Einwilligung in die Contracte der Frau nicht verweigern könne in Fällen, wo beide offenbar dadurch reicher würden.